

# RS OGH 1992/9/29 4Ob541/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.09.1992

## Norm

AHR §1

RATG §1

## Rechtssatz

Der Rechtsanwalt hat für alle nach Maßgabe des RATG bzw der AHR selbständig verrechenbaren Leistungen, die er oder seine Gehilfen unter seiner Verantwortung erbringen, unabhängig davon Anspruch auf Entlohnung, ob er sie selbst erbracht hat oder ob sie von Rechtsanwaltsanwärtern, Rechtsanwaltsgehilfen oder sonstigen dritten Personen ausgeführt wurden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 541/92

Entscheidungstext OGH 29.09.1992 4 Ob 541/92

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0052145

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

17.07.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)